

Hygienekonzept der SG Nußloch für den Spielbetrieb 2020/2021 in der Olympiahalle Nußloch

In der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 06. August 2020 gültigen Fassung und der Corona-Verordnung Sport vom 25.06.2020 sind die Rahmenbedingungen festgelegt, unter deren Voraussetzung ein Spielbetrieb stattfinden darf.

In § 4 CoronaVO-Sport ist festgehalten, dass für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben Regeln eingehalten werden müssen.

Der Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte kann, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO-Sport, die Pflichten an einen Dritten übertragen.

Die Gemeinde Nußloch als Betreiber der Olympiahalle hat die Pflichten an den Nutzer und Veranstalter der Handballspieltage, die SG Nußloch übertragen.

Überblick/Zusammenfassung einiger wichtiger Punkte:

1. ANREISE DER MANNSCHAFTEN UND SCHIEDSRICHTER*INNEN ZUR HALLE

Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt ausschließlich über den Sportlereingang in einer zeitlichen Entkopplung. Des Weiteren werden die teilnehmenden Mannschaften im Vorfeld ihre 20iger Liste (Spieler, Trainer, Betreuer) abgeben. Der Einlasshelfer am Sportlereingang kann diese Personen dann auf den vorhandenen Listen markieren, wenn sie die Sportstätte betreten, so dass diese keine Datenerfassungszettel ausfüllen müssen. Somit ist beim Betreten der Sportstätte schon erfasst welche Spieler/Trainer/Betreuer später gemeinsam auf dem Spielfeld in engem körperlichen Kontakt stehen.

2. UMKLEIDE/KABINE

Jedem Verein wird eine eigene Umkleide zugewiesen. Den Sportler*innen und Trainer*innen wird ein zeitnahes Duschen nach dem Sport empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und die Räumlichkeiten sind schnellst möglich wieder zu verlassen. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten.

3. ZUSCHAUER

Der Einlass von Zuschauern erfolgt ausschließlich über die beiden ausgeschilderten Haupteingänge; hier gibt es einen separaten Einlass für Dauerkartenbesitzer und einen Einlass mit Verkauf von Tagedickets. Hierfür werden Tische samt Handdesinfektionsmittel, den Datenerfassungszetteln, einer Sammelbox sowie Kugelschreibern bereitgestellt. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang und im Foyer angebracht auf denen folgende Hygienehinweise angebracht werden:

- Maskenpflicht in bestimmten Bereichen (auf dem Weg in der Sporthalle zum Sitzplatz, Stehplätze in der Halle, in den Toilettenanlagen) Mit Hinweis darauf, dass Masken gegen ein Gebühr an der Eintrittskasse erworben werden können
- Datenerhebung nach § 6 CoronaVO

Ein Helfer der SG Nußloch wird den Einlass überwachen und Personen, die ihre Daten nicht abgeben nicht auf das Gelände lassen. Des Weiteren wird die Anzahl der Spieler/Zuschauer gezählt, da die Gesamtzahl 150 Personen nicht überschreiten darf.

Die wichtigsten einzuhaltenden Regeln sind:

- Allgemeine Vorgaben nach § 2 Abs. 1 CoronaVO-Sport:
 - Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO
 - Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen
 - Mund-Nase-Bedeckung § 3 CoronaVO
 - Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 5 CoronaVO
 - Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
- Maximale Anzahl an Sportlern und Zuschauern von 150 Personen gem. Genehmigung des Hygienekonzeptes der SG Nußloch Abteilung Handball durch die Gemeinde Nußloch.

Diese Regeln können ausführlich in der beigegeführten CoronaVO und CoronaVO-Sport nachgelesen werden. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Stichpunkte kurz zusammengefasst.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Olympiahalle Nußloch wird im Anschluss daran erläutert.

Erklärung der Vorgaben in Stichpunkten:

§ 1 CoronaVO-Sport - Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben:

- Einhaltung § 2 CoronaVO-Sport
- Maximale Teilnehmerzahl Sportler/Zuschauer je 150 Personen. Unter die 150er Grenze fallen nicht: Beschäftigte/Mitwirkende der Veranstaltung, Trainer/Betreuer und Schiedsrichter.
- Unter den Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Abs. 2 CoronaVO-Sport in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anders zulässt.

§ 2 CoronaVO-Sport – Allgemeine Vorgaben:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO
- Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 5 CoronaVO
- Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
- Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
- Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
- Abseits des Sportbetriebes, wo immer möglich, 1,5m Abstand zu anderen Personen, Ausnahme: § 9 CoronaVO (20er Gruppen, Verwandtschaft/Partner/gleicher Haushalt), wo dies nicht möglich ist, die Räumlichkeiten zeitlich versetzt betreten.
- Körperkontakte, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, sind zu vermeiden.
- Aufenthalt in Toiletten, Duschen, Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3 CoronaVO-Sport – Trainings- und Übungsbetrieb:

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Somit können das Handballspiel und das Aufwärmen vor dem Spiel ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Daraus folgt jedoch, dass mit Verlassen der Spielfeldfläche der Mindestabstand wiederherzustellen ist.

§ 4 CoronaVO - Hygieneanforderungen:

- § 2 (Abstandsregel) und § 3 (Mund-Nase-Bedeckung) CoronaVO sind einzuhalten
- Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazität und Regelung der Personenströme und Warteschlangen, damit die Abstandsregelung eingehalten werden kann
- regelmäßiges Lüften
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden
- Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die in den Mund genommen werden, nachdem diese von anderen Personen benutzt wurden
- Regelmäßige Reinigung von Barfuß- und Sanitärbereichen
- Vorhalten von Handwaschmitteln in ausreichender Menge, sowie einmal Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandregelung und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, Möglichkeit bargeldloses Bezahlen (**in der Olympiahalle nicht gegeben**), sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen

§ 5 CoronaVO - Hygienekonzept:

- Wenn ein Hygienekonzept erstellt werden muss, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben des § 4 CoronaVO umgesetzt werden sollen.
- Die Verantwortlichen haben der zuständigen Behörde das Konzept vorzulegen und die Zustimmung hierzu dem Badischen Handball Verband zu übermitteln.

§ 6 CoronaVO – Datenerhebung:

- Damit mögliche Infektionswege nachvollziehbar sind, müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.
- Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.
- Wer sich weigert, seine Kontaktdaten abzugeben, muss von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 7 CoronaVO - Zutritts- und Teilnahmeverbot:

- Verbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Verbot für Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Im Einzelfall kann von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzung abgewichen werden, dies wird jedoch bei der SG Nußloch nicht angewendet werden.

§ 8 CoronaVO - Arbeitsschutz:

- Soweit über § 2 (Abstand)+ § 3 (Mund-Nase-Bedeckung) CoronaVO hinaus Arbeitsschutz-anforderungen einzuhalten, müssen mindestens folgende Pflichten erfüllt werden:
- die Infektionsgefährdung für Helfer ist zu minimieren
- die Helfer sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweisen auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen in den Arbeitsabläufen
- die persönliche Hygiene ist durch Händewaschmöglichkeiten oder Handdesinfektionsmittel sicherzustellen, eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren
- den Helfern sind ausreichende Mund-Nase-Bedeckungen bereitzustellen
- gefährdete Personen, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eingesetzt werden

§ 9 CoronaVO - Allgemeine Abstandregel:

- Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen (z.B. Spuckschutz) vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen
- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Ausnahme durch geeignete Schutzmaßnahme oder § 9 Corona-VO (20er Gruppen, Verwandtschaft/Partner/gleicher Haushalt).

§ 10 CoronaVO - Mund-Nasen-Bedeckung:

- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss in verschiedenen Bereichen getragen werden. Die Pflicht für Mitarbeiter im Gaststättengewerbe mit direktem Kundenkontakt, wäre auf die Handballveranstaltung anwendbar.
- Eine Verpflichtung besteht u.a. nicht, für Kinder unter 6 Jahren und wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

§ 11 CoronaVO - Ansammlungen:

- Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt
- Ausgenommen davon sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 - in gerader Linie verwandt,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner

Umsetzung der Maßnahmen in der Olympiahalle Nußloch:

Einlasskontrolle/Datenerfassung:

Der Einlass von Zuschauern erfolgt ausschließlich über die beiden ausgeschilderten Haupteingänge, hier gibt es einen separaten Einlass für Dauerkartenbesitzer und einen Einlass mit Verkauf von Tagestickets.

Hierfür werden Tische samt Handdesinfektionsmittel, den Datenerfassungszetteln, einer Sammelbox sowie Kugelschreibern bereitgestellt.

Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang und im Foyer angebracht auf denen folgende Hygienehinweise angebracht werden:

- Allgemeine Hygieneregeln
- Zutritts-/Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
- Maskenpflicht in bestimmten Bereichen (auf dem Weg in der Sporthalle zum Sitzplatz, Stehplätze in der Halle, in den Toilettenanlagen) Mit Hinweis darauf, dass Masken gegen ein Gebühr an der Eintrittskasse erworben werden können
- Datenerhebung nach § 6 CoronaVO

Ein Helfer der SG Nußloch wird den Einlass überwachen und Personen, die ihre Daten nicht abgeben nicht auf das Gelände lassen. Des Weiteren wird die Anzahl der Spieler/Zuschauer gezählt, da die Gesamtzahl 150 Personen nicht überschreiten darf. (Helfer, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter werden nicht zu den 150 Spielern/Zuschauern gezählt)

Zur Vereinfachung der Datenerfassung wird im Vorfeld eine Gesamtliste der Helfer erstellt.

ANREISE DER MANNSCHAFTEN UND SCHIEDSRICHTER*INNEN ZUR HALLE

Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt ausschließlich über den Sportlereingang in einer zeitlichen Entkopplung. Des Weiteren werden die teilnehmenden Mannschaften im Vorfeld ihre 20iger Liste (Spieler, Trainer, Betreuer) abgeben. Der Einlasshelfer am Sportlereingang kann diese Personen dann auf den vorhandenen Listen markieren, wenn sie die Sportstätte betreten, so dass diese keine Datenerfassungszettel ausfüllen müssen. Somit ist beim Betreten der Sportstätte schon erfasst, welche Spieler/Trainer/Betreuer später gemeinsam auf dem Spielfeld in engem körperlichen Kontakt stehen.

Sonderregelungen für Spieler/Trainer/Betreuer/Schiedsrichter:

Für Spieler/Trainer/Betreuer und auch Schiedsrichter gibt es Sonderregelungen.

Der Bereich für die Sportler (Foyer Sportlereingang / Bereich der Umkleidekabinen) wird von den Zuschauern nicht betreten. Über das Foyer des Sportlereingangs gelangen die Spieler und Schiedsrichter in die Umkleidekabinen. Die Zuteilung der Umkleidekabinen wird dort täglich neu ausgeschildert.

Sobald diese Personen das Spielfeld betreten muss der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden. Es soll jedoch darauf geachtet werden, auf der Auswechselbank und während der Halbzeitpause, wenn möglich Abstand einzuhalten.

Dies bedeuten jedoch im Umkehrschluss, dass außerhalb des Spielfeldes auch von diesen Personen die Abstandsregeln einzuhalten sind.

Jedem Verein wird eine eigene Umkleide zugewiesen. Den Sportler*innen und Trainer*innen wird ein zeitnahes Duschen nach dem Sport empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und die Räumlichkeiten sind schnellst möglich wieder zu verlassen. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten.

Die Auswechselbänke, sowie die Spielbälle und der Zeitnehmertisch werden nach jedem Spiel desinfiziert.

Die Spieler des Gastvereines betreten die Olympiahalle über den hinteren Ein-/Ausgang. Die Spieler des Heimvereines betreten die Olympiahalle über den vorderen Ein-/Ausgang und Schiedsrichter benutzen den mittleren Ein-/Ausgang. Dadurch ist getrenntes Betreten und Verlassen des Spielfeldes gewährleistet. Dies wird durch Schilder verdeutlicht.

Die Spieler/Betreuer/Trainer und Schiedsrichter verlassen nach Ende des Spiels die Olympiahalle zügig über die Ein/Ausgänge wie zu Beginn der Spiels.

Die Schiedsrichtergespanne teilen sich eine Umkleidekabine (Regieraum). Eine zweite Schiedsrichterkabine wird an Spieltagen, an denen mehrere Spiele nacheinander stattfinden bereitgestellt.

Gastronomie:

An der Theke werden Getränke (Antialk in 0,5 PET-Faschen, Pils und Radler in Flaschen) ausgegeben. Des Weiteren wird es an der Theke eine Pfandrückgabe geben. Mit Klebeband werden Bodenmarkierungen in 1,5m Abstand angebracht. Da an der Theke bereits ein Spuckschutz installiert ist, besteht hier keine Maskenpflicht.

Es wird darauf geachtet, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig im Foyer aufhalten. Die Zuschauer werden über Aushänge informiert, den Bereich zügig zu verlassen und ihren Sitzplatz in der Halle einzunehmen.

Toilettenanlage und Foyer: MASKENPFLICHT

Der Flur vor der Toilettenanlage, sowie die Toilettenanlage selbst sind zu schmal um dort per Wegführung den Sicherheitsabstand herstellen zu können.

In diesem Bereich muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Über Bodenmarkierung und Hinweisschilder werden die Nutzer darauf hingewiesen.

In den Toilettenanlagen sind bereits Schilder „richtig Händewaschen“ angebracht.

Seife, Einweghandtuchpapier sowie Toilettenpapier sind ausreichend vorhanden und werden mehrmals täglich kontrolliert/aufgefüllt.

Die Toilettenanlage wird täglich gereinigt. Kontaktflächen werden mehrmals täglich desinfiziert.

Lüften:

Die Lüftungsanlage der Halle wird durch den Hausmeister der Gemeinde während des Spielbetriebes auf Dauerbetrieb gestellt werden. Die Eingangstür zum Foyer der Halle sowie die Belüftungsklappe im Foyer werden, wenn es nicht regnet, durchgehend geöffnet sein.

ZUGANGSBEREICH ZUM SPIELFELD

Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden.

AUSWECHSELBEREICH / MANNSCHAFTSBÄNKE

- Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Dort wo möglich, behalten Spieler sowie Betreuer ihren angestammten Platz auf der Mannschaftsbank.
- Medizinisches Personal (wenn vorhanden) darf im Bedarfsfall von außerhalb der Coaching Zone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information des Kampf- und Schiedsgerichts das Spielfeld verlassen.
- Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein zu desinfizieren. Um dies zu umgehen, sollte möglichst nach der Pause kein Seitenwechsel durchgeführt werden.

ZEITNEHMERTISCH

- Zeitnehmer und Sekretär werden durch eine Schutzeinrichtung getrennt. Der Tisch wird regelmäßig desinfiziert.
- Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden

- Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschaftsvertreter und Schiedsrichter einzeln erfolgen. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten.

WISCHER*INNEN

Der notwendige Sicherheitsabstand zu den Wischern ist immer zu gewährleisten. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Der Wischmop ist vor jedem neuen Nutzer zu desinfizieren. Idealerweise erlauben die Schiedsrichter das Wischen durch Spieler*innen und / oder Betreuer*innen.

TECHNISCHE BESPREDUNG

- erfolgt in der Halle
- Teilnehmer: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.
- Alle Personen achten auf den notwendigen Abstand (1,5m) und verzichten auf Kontakt (Hände schütteln und ähnliches)

Einhalten des Hygienekonzeptes:

Unser von der Gemeinde genehmigtes Hygienekonzept wird auf unserer Homepage (www.handball-nussloch.de) veröffentlicht sowie auf der Homepage des Badischen Handballverbandes (www.badischer-hv.de) unter den Informationen zu unserer Sportstätte hinterlegt.

Jede Mannschaft muss im Vorfeld einen Hygienebeauftragten bestimmen, der seiner Mannschaft die coronabedingten Regelungen im Vorfeld erklärt und während des Spieles Ansprechpartner für die SG Nußloch ist. Des Weiteren hat der Hygienebeauftragte im Vorfeld eine Liste mit den relevanten Informationen für die Datenerhebung zukommen zu lassen. Ein Muster wird hierfür im Vorfeld verschickt.

Ansprechpartner bei Fragen zu unserem Hygienekonzept:

Guido Haag, Abteilungsleiter (abteilungsleiter@handball-nussloch.de) für den Erwachsenenbereich

Michael Hiltawsky, Jugendleiter (michael.hiltawsky@handball-nussloch.de) für den Jugendbereich

Wir bitten des Weiteren bei Vorankündigungen zum Spiel darauf hinzuweisen, dass es eine Datenerfassung gibt, teilweise Mundschutz zu tragen ist und nur eine begrenzte Anzahl Zuschauer gleichzeitig in der Sporthalle sein darf. Auf Grund der begrenzten Zuschauerkapazitäten und der Bereitstellung von Dauer- und Sponsoren- sowie Tageskarten wird den Auswärtsmannschaften bei Spielen unserer 1. Damenmannschaft (Badenliga) und 1. Herrenmannschaft (Landesliga) ein Kartenkontingent in Höhe von 15 Eintrittskarten (10% der Zuschauerkapazität) bis Donnerstag vor dem Spieltag zur Verfügung gestellt.

Dieses Kontingent ist per Email unter kasse@handball-nussloch.de, wenn möglich schon unter Nennung der Vornamen, Nachnamen und der Telefonnummer der Zuschauer durch den Gastverein abzurufen und im Vorfeld an folgende Bankverbindung SG 1887 Nußloch – Abteilung Handball IBAN: DE98 6729 2200 0011 1208 06 zu bezahlen. Bei Nichtabruf des Gastkontingentes gehen diese Eintrittskarten in den Verkauf an der Abendkasse.

Nußloch, den 10.09.2020